

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags

I. Kammer.

N^o 81.

Dresden, den 29. August

1843.

Achtzigste öffentliche Sitzung am 11. August
1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Anzeige von dem Ablaufe der Auslegungsfrist einer Petition. — Mündlicher Vortrag, das Strafproceßverfahren betr. — Mündlicher Vortrag, das Gesetz über das Eigenthum an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betr. —

Die Sitzung beginnt um $\frac{3}{4}$ 10 Uhr in Anwesenheit des Herrn Staatsministers v. Könnert und von 37 Kammermitgliedern.

Präsident v. Gersdorf: Meine Herren! die Deputation, welche jetzt einem Vereinigungsgeschäft obliegt, wird dasselbe bald vollendet haben, und wir können unterdeß zum Vortrag aus der Registrande übergehen. Es wird den Anfang machen

1. (Nr. 524.) Protokoll extract der zweiten Kammer vom 8. August über die Differenzpunkte bezüglich des Gesetzentwurfs, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Ist sofort an die erste Deputation abgegeben worden.

2. (Nr. 525.) Bericht der dritten Deputation über die Petition des Besitzers der Rittergüter Mittel- und Niederweigsdorf und deren Gemeindevorstände, die österreichischen Grenzregiemäßigkeiten hinsichtlich sächsischer Enclaven betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Der Gegenstand ist schon dem Druck übergeben, und wird, sobald die übrigen schon vorliegenden Gegenstände berathen sind, sofort auf die Tagesordnung gebracht werden.

3. (Nr. 526.) Dergleichen über die Petition a) die zu verbessernde Stellung des Advocatenstandes, und b) die baldige Zulassung der Rechtsandidaten betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Ist auch schon in die Druckerei gegeben und wird so behandelt werden, wie der vorige Gegenstand.

Secretair v. Biedermann: Anzuzeigen habe ich, daß die Petition des Pastor Goltz zu Blockwitz um Verwendung, daß ihm sein wegen Streitigkeit mit der Gemeinde vorenthaltener Gehalt aus der Staatscasse gewährt werden möge, während der vorschriftsmäßigen Zeit ausgelegt hat und daher dießseits bei-

zuliegen, aber noch an die zweite Kammer abzugeben sein wird, weil die Ueberschrift zugleich mit an diese gerichtet ist.

Präsident v. Gersdorf: Wenn es Ihnen gefällig ist, so würde dieses erfolgen. — Ich glaube, Ihre Königl. Hoheit werden der Kammer Etwas zu eröffnen haben in Bezug auf die eben abgehaltene Vereinigungsdeputation.

Prinz Johann: Es hat eine Vereinigung über den Gegenstand, die Sicherung des literarischen Eigenthums betreffend, mit der Deputation der jenseitigen Kammer stattgefunden, und in Folge dessen wird sich die erste Deputation erlauben, der geehrten Kammer über die Differenzpunkte mündlich Vortrag zu erstatten, und ich habe an den Herrn Präsidenten die Anfrage mir zu erlauben, ob vielleicht der keineswegs umfangliche Gegenstand in der heutigen Sitzung erledigt werden könnte.

Präsident v. Gersdorf: Es würde gewiß wünschenswerth sein, wenn die geehrte Kammer diesen Gegenstand, der einer Vorberathung durchaus nicht bedarf, jetzt gleich sich vortragen ließe, um alle Gegenstände zu dem Schluß des Landtags, soviel als immer thunlich, abzumachen. Es würde dieses nach dem Vortrag des Herrn Bürgermeister Ritterstädt erfolgen können, welcher uns seinen Vortrag, die Strafproceßordnung betreffend, zuvörderst geben wird.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Im Betreff der Criminalproceßordnung war der zeitherige Stand der Sache dieser, daß, nachdem der frühere Gesetzentwurf durch ein allerhöchstes Decret vom 25. Januar dieses Jahres zurückgenommen worden war, die zweite Kammer die Sache nochmals an ihre erste Deputation verwies, diese Deputation verschiedene Anträge ihrer Kammer vorschlug, welche denn auch von der letzteren genehmigt wurde. Weil nun auf diese Weise ein ständischer Antrag von der zweiten Kammer beschlossen worden war, mußte die Sache auch wieder an die erste Kammer kommen, welche den Gegenstand ihrer dritten Deputation zuwies. Diese erstattete unter dem 5. Mai d. J. Bericht (vgl. No. 51 der Mittheilungen) in dieser Sache und es sprach sich in diesem Bericht die Mehrheit der diesseitigen Deputation dahin aus, daß man den Anträgen der zweiten Kammer nicht beitreten möge, während ich selbst als Mitglied der Deputation diesem Bericht ein Separatvotum beigefügt hatte, worin ich der Kammer den Vorschlag that, in Bezug auf die Hauptsache selbst den vermittelnden Vorschlag anzunehmen, wie ich mir damals ihn zu fassen erlaubt hatte, und in Bezug auf die Zurücknahme der Criminalgerichtsbarkeit der zweiten Kammer unbedingt beizutreten. Von der Kammer wurde bei-